

Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) und der Schweizerischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie (SGKJPP) für die Verwendung der „proCompliance; Dokumentierte Patientenaufklärung“

1. Die Aufklärung des Patienten und deren Dokumentation bei geplanter Psychopharmakotherapie sind wichtig und Bestandteil der **sorgfältigen Berufsausübung**.
2. Die Aufklärung dient in erster Linie der **Qualitätsförderung**. Sie soll darauf hinzielen, die Patienten und Patientinnen in ihrem Selbstbestimmungsrecht zu unterstützen und sie zur erfolgreichen Mitwirkung an der Behandlung zu motivieren. Das Aufklärungsgespräch dient zudem der Vertrauensbildung und kann damit die Chancen des Behandlungserfolges erhöhen.
3. Die Aufklärung des Patienten und deren Dokumentation dienen aber auch im Sinne eines „Risk-management“ dazu den **gesetzlichen Anforderungen** nachzukommen. Ohne diesen „informed consent“ des Patienten kann der Arzt zivilrechtlich oder strafrechtlich haftbar werden.
4. Die vorliegenden Aufklärungsbögen sind eine Möglichkeit, dieser Berufspflicht zu genügen. **Das Gesetz schreibt nicht vor, in welcher Form (schriftlich, - ev. sogar mit Unterschrift – oder mündlich) dies zu geschehen hat.** Der ausführliche Text soll einerseits eine Hilfe für den Patienten sein und andererseits dokumentieren, dass die Aufklärung stattgefunden hat (Beweissicherung für den Arzt).
5. Zusätzlich zum vorgegebenen Text wird in den Protokollen Raum für die Dokumentation des Gesprächs sowie Fragen des Patienten und entsprechende Antworten des Arztes geboten.
Selbstverständlich können die Aufklärungsbögen auch ohne einwilligende Patientenunterschrift in der KG abgelegt werden.
6. Bei der Verordnung von **Psychopharmaka unter 18 Jahren** ist auf den Off-Label-Use hinzuweisen. Bei der Aufklärung ist zu bedenken, dass - in Abhängigkeit von der Urteilsfähigkeit der Minderjährigen - auch die Sorgeberechtigten aufzuklären und deren Einverständnis einzuholen ist.



Dachverband Schweizerischer Patientenstellen



Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Fédération des médecins suisses
Federazione dei medici svizzeri
Swiss Medical Association

7. Wichtig:

- **Wie bis anhin gilt die Patientenaufklärung auch ohne derartige Aufklärungsbögen als *lege artis* erfolgt.**
- **Der Arzt / die Ärztin hat im Bestreitungsfall allerdings nachzuweisen, dass die Patientenaufklärung stattfand.**

Pierre Vallon
Präsident SGPP

Urs Hofer
Fürsprecher

Julius Kurmann
Projektverantwortlicher

Alexander Zimmer
Projektverantwortlicher

Alain di Gallo
Co-Präsident SGKJPP

Helene Beutler
Co-Präsidentin SGKJPP